



3. Sitzung der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien am 9. Januar 2015 in München

„Die 10 H-Regelung zur Windenergie“

Ministerialdirigentin Ingrid Simet

(Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr)





„Die 10 H-Regelung zur Windenergie“

➤ Ausgangslage

- 2011 Energiewende
- Energiekonzept 2011
- Ergebnis 2013
 - deutlich gestiegene Anzahl deutlich höherer Windkraftanlagen
 - Interessenskonflikt zwischen den Anforderungen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung
 - Koalitionsvertrag 2013



Länderöffnungsklausel

➤ § 249 BauGB

- Gesetzesbegründung: „die Vorgabe trägt angesichts der gewachsenen Gesamthöhe von WEA sowohl dem Umstand Rechnung, dass die Akzeptanz von WEA vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhängt, als auch dem Umstand, dass sich die Ausgangslage in den einzelnen BL auch aufgrund der topographischen Verhältnisse unterscheidet. „

➤ Inhalt:

- Zulässigkeit eines höhenbezogenen Mindestabstands
- Regelung von Einzelheiten zu Abstandsfestlegung etc.

▶ **Diese Regelung wird umgesetzt – nicht mehr aber auch nicht weniger –**



10 H-Regelung zur Windenergie

- ▶ Kern der 10 H-Regelung:
- „Entprivilegierung“ von Windenergieanlagen unterhalb von 10 H - Art. 82 Abs. 1 BayBO
 - Schutzbereich – bestimmte Wohngebäude
 - Faktor 10 als Grundlage für angemessenen Ausgleich der Interessen – kein fixer Mindestabstand
 - Sicherstellung des Dialogs / Konsens
 - Auslegungshilfe des Art. 82 Abs. 5 BayBO
 - Kein Vetorecht, kein Zustimmungserfordernis
- Art. 82 Abs. 2 BayBO
 - Definitionen zu Höhe und Abstand



Abweichungsmöglichkeiten von 10 H:

- Art. 82 Abs. 4 BayBO:
 - Bestandsschutz für bestehende Konzentrationsflächen
 - Widerspruchsrecht der Beleggemeinde und der betroffenen Nachbargemeinde bis 21. Mai 2015

- Abweichen durch Bebauungsplan
 - Bauleitplanung der Gemeinde – wie üblich
 - Bundesgesetzgeber ausdrücklicher Hinweis
 - Art. 82 Abs. 5 BayBO – Auslegungshilfe und Abwägungsmaterial – kein Vetorecht oder Zustimmungserfordernis



Abweichungsmöglichkeit von 10 H

- Abweichen von 10 H in gemeindefreien Gebieten bei Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde - Art. 82 Abs. 3 BayBO
- Fazit: Energiewende ist zu schaffen, aber nur gemeinsam mit den Kommunen und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort
- ▶ Hinweis:
 - Winderlass wird entsprechend überarbeitet
 - Ersthinweise in Kürze im Internetportal des StMI